

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der INNOPERFORM® GmbH

OKTOBER 2024

§ 1 Gültigkeit der Bedingungen / Anwendungsbereich

1. Unsere Lieferungen, Leistungen, Angebote und weiteren rechtsgeschäftlichen Erklärungen erfolgen ausschließlich auf Basis nachstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen (im Folgenden nur noch als AGB bezeichnet). Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn dies ausdrücklich durch uns schriftlich bestätigt wird. Es gelten ausschließlich unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen AGB. Gegenstehende oder von diesen AGB abweichende AGB des Käufers werden nicht anerkannt und erlangen keine Geltung, auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender AGB des Käufers Lieferungen und/oder Leistungserbringungen vorbehaltlos ausgeführt werden.

2. Wir schließen Verträge ausschließlich mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ab. Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt. Gibt der Vertragspartner uns gegenüber eine rechtsverbindliche Erklärung ab, so bestätigt er, als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB zu handeln.

§ 2 Vertragsschluss / Angebote / Preise

1. Wir geben unseren Kunden ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab, welches der Kunde innerhalb der im Angebot vermerkten Annahmefrist annehmen kann. Ist eine Annahmefrist im Angebot nicht enthalten, so sind wir an unsere Angebote für einen Zeitraum von 14 Tagen gebunden. Danach erlischt das Angebot, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf.

2. Sodann erhält der Kunde eine Auftragsbestätigung, in welcher wir den Auftrag nochmals zusammenfassen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Umstand, dass wir nach Annahme unseres Angebotes und bei entsprechendem Auftragsvolumen in den hierfür einschlägigen Foren (bspw. Creditreform) prüfen, ob die Höhe unserer Ansprüche abgesichert werden muss. Sollte dies aus unserer Sicht der Fall sein, so werden wir in der Auftragsbestätigung vermerken, in welcher Höhe der Kunde in Vorkasse gehen muss.

3. Unsere Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und inklusive Verpackung, es sei denn, dass in unserem Angebot etwas anderes geregelt ist. Unsere Preise schließen Frachtkosten, Montage- und Nebenkosten sowie etwaige auf Wunsch des Käufers durchzuführende Transportversicherungen nicht ein. Der Preis wird mit dem Kunden vereinbart.

§ 3 Lieferbedingungen

1. Es gilt eine Lieferung ab Werk als vereinbart, es sei denn, dass wir im Angebot etwas anderes vermerkt haben. Die Lieferfristen ergeben sich aus unseren Angaben. Haben wir keine Lieferfrist angegeben, so gilt eine Lieferfrist von 40 Tagen ab Annahme des Angebotes als vereinbart. Mit Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

2. Für den Fall, dass eine Zahlung per Vorkasse, vollständig oder teilweise, vereinbart worden ist, so beginnen die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen erst dann zu laufen, wenn der Kunde diese Zahlungen vollumfänglich geleistet hat und dieser Rechnungsbetrag unserem Konto gutgeschrieben worden ist.

3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer von uns nicht zu vertretender unvorhersehbarer Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, rechtmäßige Aussperrung – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen uns, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben bzw. im Falle der Unmöglichkeit wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Ein Recht auf Schadenersatz steht dem Käufer nicht zu.

5. Sofern wir gekennzeichnete Paletten oder besonders gekennzeichnete Verpackungen zu Transportzwecken zur Verfügung stellen, geschieht dies leihweise. Die mitgelieferten Paletten bzw. besonders gekennzeichneten Verpackungen verbleiben auch nach Lieferung unser Eigentum und sind spätestens 2 Monate nach Lieferdatum auf Kosten des Käufers unaufgefordert an uns zurückzugeben. Wir sind berechtigt, eventuelle Beschädigungen an der Verpackung dem Käufer in Rechnung zu stellen. Die nicht besonders gekennzeichneten Verpackungen sind vom Käufer, unter Beachtung der Verpackungsverordnung, auf seine Kosten zu entsorgen.

§ 4 Gefahrenübergang

Der Versand der Ware erfolgt, insofern dies nicht anderweitig vereinbart worden ist oder sich aus diesen AGB anderweitig ergibt, auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wurde bzw. zur Versendung unser Lager verlassen hat. Bei Annahmeverzug geht die Gefahr auch ohne die Voraussetzung des Abs. 1 auf den Käufer über. Es steht dem Käufer frei, die Ware gegen Transportschäden versichern zu lassen. Auf Wunsch kann die Ware auch durch uns versichert werden. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungsmodalitäten richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen der Vertragsparteien. Der Kunde kann per Vorkasse, SEPA-Firmenlastschrift-Mandat oder auf Rechnung zahlen. Wir behalten uns vor, für die erbetene Lieferung nur bestimmte Zahlungsarten anzubieten, insbesondere zur Absicherung unseres Kreditrisikos. Insofern keine gegenteilige Vereinbarung vorliegt, geben wir mit der Auftragsbestätigung an, welche Zahlungsvariante wir als zulässig erachten. An diese Zahlungsvariante nebst der entsprechenden nachstehenden Modalitäten ist der Käufer gebunden.

2. Bei der Zahlungsoption „auf Rechnung“ sind Rechnungen zahlbar innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Bei der Zahlungsoption „Vorkasse“ werden ebenso 2 % Skonto gewährt, bezogen auf den Betrag, welcher per Vorkasse entrichtet worden ist. Bei der Zahlungsoption „per SEPA-Firmenlastschrift-Mandat“ werden ebenso 2 % Skonto gewährt. Von vorstehenden Ausführungen kann nur durch individuelle Vereinbarung abgewichen werden. Vorstehende Ausführungen beziehen sich nur auf die Lieferung von Waren.

3. Reichen die von dem Käufer geleisteten Zahlungen nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird – auch im Fall einer anders lautenden Bestimmung durch den Käufer – die jeweils älteste Schuld getilgt. Sind Zinsen und/oder Kosten entstanden, so wird eine zur Tilgung der gesamten Schuld nicht ausreichende Leistung abweichend von Satz 1 zunächst auf die ältesten Kosten, dann auf die ältesten Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.

§ 6 Gewährleistung / Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Die im Frachtbrief vermerkten Paletten, Kisten und/oder Pakete sind vom Käufer bei Warenannahme mengenmäßig zu überprüfen. Bei Abweichungen ist ein entsprechender Vorbehalt im Frachtbrief zu vermerken. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

2. Weiterhin ist der Käufer verpflichtet, den Inhalt der Paletten, Kisten und/oder Pakete nach der Warenannahme unverzüglich auf Fehlmengen und erkennbare Mängel zu prüfen und uns innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe schriftlich entsprechende Minderlieferungen und/oder Mängel anzuzeigen. Versteckte Mängel sind uns, falls sie nicht innerhalb der vorgenannten Frist entdeckt werden, unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Für erkennbare Mängel und Fehlmengen, die nicht rechtzeitig gerügt werden, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Fehlmengen werden bei rechtzeitiger Anzeige nachgeliefert.

3. Unsere Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung der Vertragsgegenstände oder Annahme der Leistung. Im Falle berechtigter Sachmängel beschränkt sich das Recht des Käufers zunächst darauf, von uns innerhalb einer angemessenen Frist kostenfrei Ersatzlieferung gegen Rückgabe der beanstandeten Ware zu verlangen. Ist die von uns gelieferte Ware bereits be- oder verarbeitet, so sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung der von uns gelieferten Ware auf unsere Kosten berechtigt.

4. Bei durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Im Übrigen haften wir nicht.

5. Unsere Verantwortlichkeit nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt / Aufrechnung / Zurückbehaltung

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten und/oder zu veräußern. Andere Verfügungen, insbesondere Verpflichtungen oder Sicherungsübereignungen sind nicht gestattet. Der Käufer tritt uns bereits jetzt erfüllungshalber alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird.

3. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, an denen wir kein Eigentum haben, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den Käufer stets für uns vorgenommen, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten oder vermischten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir anstelle des Käufers das Miteigentum an der neuen Sache. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware (Eigentum wie Miteigentum) für uns zu verwalten und pfleglich zu behandeln. Das Gleiche gilt für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung neu entstandenen Sachen.

5. Bei drohenden Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, hat der Käufer in geeigneter Weise auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzuverlangen, die Befugnis zur Veräußerung im ordentlichen Geschäftsgang (Absatz 2 Satz 1) und die Einziehungsermächtigung (Absatz 3 Satz 2) zu widerrufen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware sind wir zur Verwertung derselben, unter Anrechnung des Erlöses – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Käufers, berechtigt. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

6. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers besteht nur an von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist 02694 Malschwitz, OT Preitz. Gerichtsstand für beide Parteien ist unser Geschäftssitz. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Käufer und uns gilt deutsches Recht. Vertragssprache ist Deutsch.

2. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen der vorstehenden Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenso bzgl. der Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen kraft Gesetzes unwirksam sein oder werden, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dies gilt ebenso, wenn eine vertragliche Lücke existent ist, es sei denn, dass ein Festhalten am Vertrag für die andere Partei eine unzumutbare Härte bedeuten würde.